

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Soweit im Folgenden personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, umfassen diese Frauen und Männer gleichermaßen.

Die **erneuerbare Energiegemeinschaft (EEG) Ebensee-Region** mit Sitz in Ebensee, Hintere Rindbachstr.7 hat folgende AGBs, die von allen Mitgliedern akzeptiert werden müssen um am Verein teilnehmen zu können.

Die EEG ermöglicht ihren Mitgliedern regional produzierten Strom aus erneuerbaren Quellen zu reduzierten Netznutzungsgebühren zu beziehen bzw. abzugeben. Die Abrechnung erfolgt nach dem dynamischen Modell.

Grundsätzlich sind 2 Arten der Teilnahme möglich:

- *Teilnehmer als Strombezieher* (Teilnehmende Netzbenutzer, Consumption-Zählpunkte) erhalten Strom aus der EEG
- *Teilnehmer als Stromlieferanten* (Stromerzeuger, Generation-Zählpunkte) liefern Strom an die EEG

EVU (Energieversorgungsunternehmen) = Energiehändler: Das Unternehmen von dem Sie als Kunde (Marktteilnehmer) Ihre elektrische Energie beziehen bzw. Ihre Überschüsse aus Erzeugungsanlagen einspeisen (zB Energie AG, Verbund, ...)

Netzbetreiber: Das ist der Bereitsteller der gesamten Infrastruktur über die Energiehändler den Strom zu den Kunden liefern können. Netzbetreiber (im Fall der EEG Ebensee-Region: die Netz OÖ GmbH) sind für den ordnungsgemäßen Betrieb des Stromnetzes zuständig.

Beide Akteure haben keine aktive Rolle in der EEG. Die Netzbetreiber sind indirekt beteiligt und für die Berechnung der Energieflüsse zw. den Teilnehmern und der EEG zuständig. Die EVUs liefern den Strom an die Teilnehmer der EEG, welcher nicht aus der EEG abgedeckt werden kann bzw. übernehmen den Überschuss-Strom von den Erzeugungsanlagen, welcher nicht innerhalb der jeweiligen Viertelstunde in der EEG verbraucht wird.

1 Voraussetzungen für die Teilnahme bei der EEG:

- 1.1. Beitritt und Mitgliedschaft beim Verein EEG Ebensee-Region als ordentliches Mitglied. Ein Austritt aus dem Verein beendet somit die Teilnahme an der EEG.
- 1.2. Teilnehmer können physische oder juristische Personen sein, deren Standort im Versorgungsbereich des Umspannwerks Steinkogl (7627) in Ebensee (ganzes Gemeindegebiet Ebensees und große Teile Traunkirchens) liegt. Ausgenommen sind Großunternehmen und Energieversorger.
- 1.3. Der Teilnehmer kann einen oder mehrere Zählpunkte zur Teilnahme an der EEG melden. Es müssen nicht alle Zählpunkte zur generellen Teilnahme bzw. zu 100% des potentiellen Stromflusses angemeldet werden.

- 1.4. Die Teilnahme an der EEG ist offen und freiwillig. Der Teilnehmer nimmt nur mit den an die EEG gemeldeten Zählpunkten im selbst definierten Ausmaß teil (üblich ist der Teilnahmefaktor 100%).
- 1.5. Der Teilnehmer stimmt der eventuellen Installation von Smartmeter-Readern bei den Zählern des Teilnehmers zu dessen Zählpunkte in der EEG gemeldet sind. Diese Geräte sind Bedingung um in der EEG Echtzeitdaten verwenden zu können. Echtzeitdaten wiederum sind für die Weiterentwicklung der EEG in Zukunft nötig.
- 1.6. Der Teilnehmer stimmt der Verwendung des Lastprofils (aus dem eService Portal der Netz OÖ) seiner Verbrauchsanlagen, die an der EEG teilnehmen, durch die EEG zu. Es werden nur Daten verwendet, die max. 3 Kalenderjahre zurückliegen.
- 1.7. Die EEG erhält Zugang zum Online-Portal des Wechselrichterherstellers für diejenigen Erzeugungsanlagen des Teilnehmers, welche an der EEG teilnehmen.
- 1.8. Dieses Dokument gilt nur für die an die EEG zur Teilnahme gemeldeten Zählpunkte.
- 1.9. Der Vorstand der EEG behält sich das Recht vor, aus Gründen einer möglichst ausbalancierten Energiebilanz die Aufnahme von Teilnehmern abzulehnen oder auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben.

2 Rechte und Pflichten für Strombezieher (Teilnehmer als Strombezieher)

- 2.1. Festgehalten wird, dass mit dem Recht zum Strombezug aus der EEG keinerlei dingliche Berechtigung des Teilnehmers als Strombezieher an den Erzeugungsanlagen verbunden sein muss.
- 2.2. Der Teilnehmer als Strombezieher hat das freie Wahlrecht seines EVU als Lieferanten und behält den Liefervertrag mit diesem für die Energiemenge, die nicht von der EEG bezogen wird.
- 2.3. Der Teilnehmer als Strombezieher hat keinen Rechtsanspruch eine bestimmte Energiemenge aus der EEG zu beziehen.
- 2.4. Der Teilnehmer als Strombezieher hat nach Maßgabe des Pkt. 2.7. keine Verpflichtung zur Abnahme einer bestimmten Energiemenge aus der EEG.
- 2.5. Der Teilnehmer als Strombezieher stimmt jedenfalls der Auslesung und Übermittlung der Viertelstundenwerte durch den Netzbetreiber gemäß § 84a EIWOG 2010 zu.
- 2.6. Der Teilnehmer als Strombezieher ist im Rahmen der vorliegenden Vereinbarung hinsichtlich der Energieerzeugungsanlage weder an Investitionskosten beteiligt noch nimmt er direkt an den laufenden Kosten und Erträgen, insbesondere im Zusammenhang mit Rückliefererlösen teil. Insofern stehen dem Teilnehmer als Strombezieher bei Auflösung der vorliegenden Vereinbarung und unbeschadet hiervon abweichender Vereinbarungen in anderen Verträgen aus dieser heraus keinerlei Kostentragungspflichten oder Rückerstattungs- bzw. Ertragsanteilsrechte gegenüber der EEG zu.
- 2.7. Der Teilnehmer als Strombezieher verpflichtet sich, seine Energie vorrangig aus der EEG (zu 100% oder im selbst definierten geringeren Teilnahmefaktor) zum festgesetzten Tarif zu beziehen, solange genug vorhanden ist. Der Rest der benötigten Energie wird vom

Energiehändler (EVU) bezogen. Die Aufteilung der gesamten vom Teilnehmer als Strombezieher bezogenen Strommenge auf EEG bzw. Energiehändler erfolgt durch den Netzbetreiber aufgrund festgelegter Regeln.

- 2.8. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft bei der EEG erteilt der Teilnehmer der EEG und deren Dienstleister die Vollmacht in seinem Namen mit dem Netzbetreiber in Kontakt zu treten.

3 Rechte und Pflichten für Stromerzeuger (Teilnehmer als Stromlieferant)

- 3.1. Der Teilnehmer als Stromlieferant hat das freie Wahlrecht seines EVU für die Rücklieferung und behält den Rückliefervertrag mit diesem für die Energiemenge, die nicht innerhalb der EEG verbraucht wird.
- 3.2. Der Teilnehmer als Stromlieferant hat keinen Rechtsanspruch darauf, dass die EEG eine bestimmte Energiemenge abnimmt.
- 3.3. Der Teilnehmer als Stromlieferant liefert der EEG den Überschussstrom (100% oder vorher fixierter %-satz (=Teilnahmefaktor)) seiner Erzeugungsanlage(n) sofern im Abrechnungszeitraum innerhalb der EEG Strom verbraucht wird. Die EEG verpflichtet sich diese Menge zu dem festgesetzten Tarif abzunehmen. Darüber hinaus hat der Teilnehmer als Stromlieferant keine Verpflichtung der EEG eine bestimmte Energiemenge zu liefern.
- 3.4. Den Rest der vorhandenen Energie (Gemeinschaftsüberschuss) liefert der Teilnehmer als Stromlieferant weiter an sein bestehendes EVU. Daraus resultierende Einnahmen bleiben beim Teilnehmer als Stromerzeuger. Der Eigenverbrauch ist von dieser Regelung nicht betroffen.
- 3.5. Der Teilnehmer als Stromlieferant ist für den Betrieb seiner Produktionsanlage(n) verantwortlich, verpflichtet sich diese zu warten, gegebenenfalls instand zu setzen und längere Ausfälle der EEG zu melden. Kosten für Wartung und Instandhaltung gehen zu Lasten des Teilnehmers als Stromlieferant. Eine Verrechnung dieser Kosten an die EEG ist nicht möglich.
- 3.6. Der Teilnehmer als Stromlieferant stimmt jedenfalls der Auslesung und Übermittlung der Viertelstundenwerte durch den Netzbetreiber gemäß § 84a ElWOG 2010 zu.
- 3.7. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft bei der EEG erteilt der Teilnehmer der EEG und deren Dienstleister die Vollmacht in seinem Namen mit dem Netzbetreiber in Kontakt zu treten.

4 Rechnungslegung der einzelnen Leistungen

- 4.1. Der Tarif (ct/kWh) wird durch die EEG bestimmt und wird grundsätzlich für längere Zeit festgelegt. Unter besonderen Voraussetzungen kann vom Vorstand ein neuer Tarif vorgeschlagen werden, welcher nur von der Generalversammlung beschlossen werden kann und auch rückwirkend gelten kann. Dieser Tarif ist unabhängig von den tageszeitlichen Gegebenheiten gültig.
- 4.2. Die EEG verrechnet die
 - von den Teilnehmern als Stromlieferanten bezogene Energie, sowie die,
 - aus der EEG an die Teilnehmer als Strombezieher abgegebene Energie zuzüglich jeweiliger vorgegebener Verwaltungsgebühren.

- 4.3. Die für die Abrechnung relevanten Daten erhält die EEG bzw. ihr Dienstanbieter von der EDA - Energiewirtschaftlicher Datenaustausch GmbH.
- 4.4. Die verbleibende Energie, die vom Energiehändler (=EVU) bezogen oder an diesen geliefert wird, wird auch von diesem verrechnet bzw. vergütet und berührt die EEG nicht.
- 4.5. Die Gebühren und sonstige Abgaben für die Netznutzung der Stromlieferungen innerhalb der EEG werden dem Teilnehmer als Strombezieher vom Energiehändler direkt in Rechnung gestellt.

5 Zahlungskonditionen

- 5.1. Die von der EEG berechneten Gutschriften werden von der EEG oder ihrem Dienstleiter binnen 90 Tagen nach Erhalt der notwenigen Daten auf das Konto des teilnehmenden Stromlieferanten überwiesen.
- 5.2. Die EEG ist berechtigt, Forderungen des Stromlieferanten gegenüber der EEG mit Forderungen der EEG gegen den Stromlieferanten aufzurechnen.
- 5.3. Voraussetzung zur Teilnahme bei der EEG als Strombezieher ist die Zustimmung zu einem SEPA-Lastschrift-Mandat.
- 5.4. Die von der EEG in Rechnung gestellten Beträge werden von der EEG oder ihrem Dienstleister binnen 14 Tagen vom Konto des Teilnehmers abgebucht.
- 5.5. Sollte die Abbuchung nicht möglich sein, so ist die EEG berechtigt die Rücklastschrift sowie eventuell anfallende Kosten des Mahnwesens in Rechnung zu stellen.
- 5.6. Nach zweimaliger schriftlicher Mahnung behält sich die EEG das Recht vor, die Forderungen einem Inkassobüro zu übergeben.

6 Beiträge und laufende Kosten

- 6.1. Die Festlegung und Änderung von Beiträgen und Entgelten wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Generalversammlung beschlossen. Sie kann auch rückwirkend gelten.
- 6.2. Die Aufnahmegerühr fällt einmalig an. Laufende Mitgliedsbeiträge sind jährlich oder monatlich von den Mitgliedern einzuheben.

7 Lieferbeginn, Vertragslaufzeit und Kündigung

- 6.1. Die Lieferung der Energie aus der EEG beginnt zum ehest möglichen Zeitpunkt nach Vertragsannahme. Es wird ausdrücklich festgehalten, dass die EEG keinen Einfluss auf die Durchlaufzeiten der Vertragserstellung beim Netzbetreiber bzw. die Durchlaufzeiten im EDA-Anwenderportal hat.
- 6.2. Der Vertrag ist jeweils auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Für den Beginn der Laufzeit ist die Annahme der Zählpunktmeldung durch den Netzbetreiber ausschlaggebend. Sie beginnt spätestens mit dem folgenden Monatsersten.

- 6.3. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, kann jeder Partner den Vertrag mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Quartalsende, frühestens zum Ablauf des ersten Jahres kündigen.
- 6.4. Die Kündigung kann schriftlich per E-Mail oder Brief erfolgen. Eine mündliche Kündigung ist ausgeschlossen.
- 6.5. Vor Ablauf der Vertragslaufzeit kann dieser Vertrag aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) mit Wirkung zum nächsten Abrechnungszeitpunkt aufgekündigt werden:
- Wohnungsumzug,
 - von jedem der Partner bei groben Vertragsverletzungen der jeweils anderen Vertragspartei,
 - wenn über das Vermögen der jeweils anderen Partei ein Insolvenzverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt oder nicht innerhalb von 10 Bankarbeitstagen nach Antragstellung als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen worden ist,
 - von Stromlieferanten, wenn die EEG ihren Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag trotz schriftlicher Mahnung und einer Nachfristsetzung von vier Wochen nicht nachkommt,
 - von der EEG, wenn der Strombezieher seinen Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag trotz schriftlicher Mahnung und einer Nachfristsetzung von zwei Wochen nicht nachkommt.

6.6. Die außerordentliche Kündigung bedarf der Schriftform.

8 Rücktrittsrecht für Verbraucher

7.1. Ist der Vertragspartner Verbraucher im Sinne des KSchG, hat er das Recht, von diesem Vertrag innerhalb von 14 Tagen ab Vertragsabschluss (-Meldung des Zählpunktes) ohne Angabe von Gründen zurückzutreten: z.B. per Brief, per Mail.

9 Schlussbestimmungen

- 8.1. Die EEG verpflichtet sich gegenüber den Teilnehmern, die ihr in Ausübung dieses Vertrags zur Kenntnis gelangenden personenbezogenen Daten, insbesondere aber die Daten „Energielieferung“ und „Energieverbrauch“ vertraulich zu behandeln und die erhobenen Daten nur zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten zu verarbeiten, worin der ausschließliche Grund für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung liegt (Art6 Abs1 lit b DSGVO). Die EEG ist Verantwortliche iSd Art4 Abs 7 DSGVO. Der Strombezieher stimmt der Erhebung und der Verarbeitung seiner Daten durch die EEG zu und erklärt über die Datenverarbeitung aufgeklärt worden zu sein.
- 8.2. Verbraucherbeschwerden und Anregungen sind zu richten an den jeweiligen Obmann oder Schriftführer der EEG.
- 8.3. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertragsdokuments bedürfen der Schriftform.
- 8.4. Gerichtsstand ist Gmunden, für Verbraucher gilt der Gerichtsstand des §14 KSchG.
- 8.5. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. Entsprechendes gilt im Falle der

Undurchführbarkeit einer dieser Bestimmungen. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist, soweit gesetzlich zulässig, durch eine solche zu ersetzen, welche der ursprünglichen Bedingung weitgehend entspricht. Das gleiche gilt für den Fall einer Regelungslücke, soweit gesetzlich möglich.